

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Christoph Zarits, Agnes Sirkka Prammer
Kolleginnen und Kollegen,

zur Regierungsvorlage (482 d. B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021) erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert wird

idF des Berichtes des Sportausschusses (533 d. B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 2 Z 14 lit. d wird das Wort „nicht“ vor die Wortfolge „bereits einen“ eingefügt.

Begründung:

§ 2 Z 14 definiert die Freizeitsportlerin bzw. den Freizeitsportler und welche Bedingungen von Sportlerinnen bzw. Sportlern nicht erfüllt werden dürfen, um dieser (privilegierenden) Definition zu entsprechen. Die letzte Voraussetzung (lit. d) verlangt, dass die Sportlerin bzw. der Sportler in den vorangegangenen fünf Jahren gegen keine Anti-Doping-Regelungen verstoßen haben darf. Im legislativen Prozess ist in der Aufzählung des § 2 Z 14 das Wort „nicht“ in der lit. d offensichtlich unabsichtlich entfallen. Um der Systematik der negativen Aufzählung wie auch in den lit. a bis c zu folgen, wird der lit. d ein „nicht“ eingefügt.


(CHRISTOPH ZARITS)


HAMMER




RALPH SCHALLHAMMER


PRAMMER

